

## **Merkblatt über die Offenlegung von US-Patentanmeldungen**

Seit etwa Mitte März 2001 erfolgt für US-Patentanmeldungen in der Regel 18 Monate nach dem Anmeldetag bzw. Prioritätstag die Offenlegung in Form der Veröffentlichung einer „A1-Schrift“. Ab dem Offenlegungstag kann jeder Dritte Akteneinsicht nehmen und das Prüfungsverfahren verfolgen. Die Offenlegungsschrift umfasst die Patentanmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung; sie ist nunmehr eine öffentliche Druckschrift und in patentamtlichen Erteilungsverfahren zu berücksichtigen. Allerdings gibt das US-Patent- und Markenamt nicht von sich aus ein Exemplar der „A1-Schrift“ an den Anmelder heraus; mehr obliegt es dem Anmelder selbst, sich diese zu beschaffen.

Vom Zeitpunkt der Offenlegung an kann der Anmelder von demjenigen, der den Gegenstand der Anmeldung benutzt hat, obwohl er wusste oder wissen musste, dass die von ihm benutzte Erfindung Gegenstand der Anmeldung war, eine angemessene Entschädigung verlangen. Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Unterlassung bestehen noch nicht, diese Ansprüche können erst aufgrund eines geprüften und erteilten Patentes geltend gemacht werden.

Die angemessene Entschädigung ist somit quantitativ niedriger anzusetzen als der Schadensersatz und wird in der Regel unter dem Betrag einer für ein Patent angemessenen Lizenz bleiben und sich in der Höhe nach den Umständen des jeweiligen Falles richten. Zu berücksichtigen sind beispielsweise der Umfang der Benutzung, vom Benutzer erzielte Vorteile und für den Anmelder entstandene Nachteile. Der Entschädigungsanspruch entfällt jedoch rückwirkend, wenn die Anmeldung später zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt.

Sofern auf dem Markt Produkte auftauchen oder angeboten werden sollten, die vom Anmeldungsgegenstand Gebrauch machen und ggf. eine Verletzung des durch die Offenlegung geschützten Gegenstandes darstellen, empfehlen wir, mit uns Verbindung aufzunehmen, damit das weitere Vorgehen abgestimmt werden kann.